

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## **PRESSEMITTEILUNG Nr. 35/08**

3. Juni 2008

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-308/06

*Intertanko u. a. / Secretary of State for Transport*

### **DIE RICHTLINIE ÜBER DIE MEERESVERSCHMUTZUNG DURCH SCHIFFE, DIE UNTER ANDEREM IM FALL VON UNFALLBEDINGTEN VERSCHMUTZUNGEN SANKTIONEN VORSIEHT, BLEIBT GÜLTIG**

*Die Gültigkeit bestimmter Vorschriften der Richtlinie, die eine Haftungsregelung für unfallbedingte Verschmutzungen enthalten, kann weder am Seerechtsübereinkommen noch am Marpol-Übereinkommen gemessen werden*

Verschiedene Organisationen der Seeverkehrsindustrie, die einen erheblichen Teil dieser Branche vertreten, haben vor dem High Court of Justice (England & Wales) eine Klage betreffend die Durchführung der Richtlinie über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße<sup>1</sup> im Vereinigten Königreich erhoben.

Sie machen geltend, dass zwei Vorschriften der Richtlinie in mehrfacher Hinsicht gegen zwei internationale Übereinkommen verstießen: das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (*Übereinkommen von Montego Bay*) und das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (*Marpol-Übereinkommen*), in denen die Bedingungen für die Ausübung souveräner Rechte durch die Küstenstaaten in den verschiedenen Meeresgebieten festgelegt seien. Diese Vorschriften führten für die unfallbedingte Verschmutzung eine strengere Haftungsregelung ein.

Das nationale Gericht bittet den Gerichtshof, die Frage zu beantworten, ob die Vorschriften der Richtlinie mit den beiden internationalen Übereinkommen im Einklang stehen.

**In seinem Urteil vom heutigen Tage kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Gültigkeit der Richtlinie weder am Marpol-Übereinkommen noch am Seerechtsübereinkommen gemessen werden kann.**

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Abkommen für ihre Organe verbindlich sind und somit Vorrang vor den Bestimmungen des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts haben. Folglich kann die Gültigkeit u. a. von Richtlinien durch die Nichtbeachtung völkerrechtlicher Regeln berührt sein.

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. L 255, S. 11).

Der Gerichtshof zählt sodann die Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, damit er die Gültigkeit einer Gemeinschaftsregelung an einem völkerrechtlichen Vertrag messen kann. Zum einen muss die Gemeinschaft durch diesen Vertrag gebunden sein, zum anderen dürfen dessen Art und Struktur namentlich der Prüfung der Gültigkeit durch den Gerichtshof nicht entgegenstehen.

Im Anschluss an diese Hinweise führt der Gerichtshof eine umfassende Prüfung der beiden völkerrechtlichen Verträge durch.

Zum Marpol-Übereinkommen stellt der Gerichtshof fest, dass die Gemeinschaft nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist. Dass mit der Richtlinie bestimmte in diesem völkerrechtlichen Übereinkommen enthaltene Regeln in das Gemeinschaftsrecht übernommen werden, genügt nicht, um dem Gerichtshof die Möglichkeit zu geben, die Rechtmäßigkeit dieser Richtlinie an diesem Übereinkommen zu messen.

Das Seerechtsübereinkommen ist von der Gemeinschaft unterzeichnet und mit einem Beschluss von ihr genehmigt worden, so dass die Gemeinschaft daran gebunden ist. Dieses Übereinkommen enthält jedoch keine Vorschriften, die dazu bestimmt sind, direkt und unmittelbar auf Einzelne Anwendung zu finden. Es verleiht diesen keine Rechte und Freiheiten, die den Staaten gegenüber unabhängig von der Haltung des Flaggenstaats des Schiffes geltend gemacht werden könnten.

Die Art und die Struktur dieses Übereinkommens lassen es somit nicht zu, dass der Gerichtshof die Gültigkeit eines Gemeinschaftsakts an ihm misst.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den  
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EL, EN, ES, FR, HU, IT, PL, PT,  
RO, SK, SL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der  
Internetseite des Gerichtshofs:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-308/06>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*